Vorgehen bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung:



Phase 1

Anhaltspunkt für eine Gefährdung zur Kenntnis nehmen und einschätzen

Phase 2

Erörterung der Sorgen/Situation mit dem Kind/Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten (Ressourcen und Belastungen beachten!). **Auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit erforderlich.



Phase 4

Mitteilung an das Jugendamt ist möglich, wenn ein Tätigwerden für erforderlich eingeschätzt wird, um eine Gefährdung abzuwenden (Befugnisnorm).

Phase 3 Für Vertragsärzte/Vertragstherapeuten gilt:

Bei dringender Gefahr soll das Jugenda

Bei dringender Gefahr soll das Jugendamt informiert werden.



•

Zeitnahe Rückmeldung des Jugendamtes an den melden Vertragsarzt/Vertragstherapeuten



Fachliche Beratung durch:

insoweit erfahrende Fachkraft medizinische Kinderschutz-Hotline